

Keine Erstattung der Anwaltskosten bei Streit um Verzinsung einer Nachzahlung nach dem SGB XII

§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X; § 44 SGB I

1. Bloßes Schweigen zur Verzinsung einer Nachzahlung in einem Bescheid enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung.

2. Eine Ausnahme kann bei besonderen Umständen vorliegen, aus denen sich ein bestimmtes, unmissverständliches, konkludentes Verhalten ergibt (sogenanntes „beredtes Schweigen“). Abzustellen ist auf die Sicht eines verständigen Beteiligten.

3. Solche besonderen Umstände folgen nicht bereits daraus, dass der Zinsanspruch vom Hauptanspruch abhängig ist und die Verwaltung über einen etwaigen Zinsanspruch des Leistungsempfängers auch ohne besonderen Antrag von Amts wegen zu entscheiden hat. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 3.7.2020 – B 8 SO 5/19 R, BeckRS 2020, 22994

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens.

Der beklagte Sozialhilfeträger bewilligte dem Kläger Leistungen nach dem SGB XII. Hierbei übernahm er die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zunächst nur teilweise. Im nachfolgenden Klageverfahren bewilligte der Beklagte die KdU durch Änderungsbescheid sodann in voller Höhe. Der Kläger erklärte das Klageverfahren für erledigt. Zeitgleich legte er Widerspruch gegen den Änderungsbescheid ein. Er machte geltend, darin werde die Verzinsung der Nachzahlung zu Unrecht konkludent abgelehnt. Hilfsweise stellte der Kläger einen Verzinsungsantrag. Der Beklagte bewilligte dem Kläger sodann Zinsen aus der Nachzahlung. Daraufhin beantragte der Kläger, über die Kosten des Vorverfahrens und die Notwendigkeit der Hinzuziehung seines Bevollmächtigten zu entscheiden. Den Widerspruch wies der Beklagte als unzulässig zurück und entschied, Aufwendungen des Vorverfahrens seien nicht zu erstatten. Die hiergegen erhobene Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Nach Ansicht des LSG seien Aufwendungen des Vorverfahrens nicht zu erstatten, weil der Widerspruch unzulässig gewesen sei. Der Änderungsbescheid enthalte keine Ablehnung einer Verzinsung.

Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X sowie § 44 SGB I.

Entscheidung

Die Revision blieb erfolglos. Die angegriffene Kostengrundentscheidung ist rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Aufwendungen des Vorverfahrens ist § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Nach Ansicht des BSG hat der Widerspruch des Klägers nicht dazu geführt, dass er mit seinem sachlichen Begehren – der Verzinsung der Nachzahlung – im Widerspruchsverfahren durchdringen konnte. Seinem Begehren wurde zwar faktisch entsprochen. Dies beruhte aber auf dem Hilfsweise gestellten Verzinsungsantrag. Sein Widerspruch war hingegen von vornherein unzulässig, denn der Änderungsbescheid, mit dem die vollen KdU bewilligt wurden, enthält keinen ablehnenden Verwaltungsakt über eine Verzinsung. Es fehle an

einer entsprechenden Regelung. Wörtlich führt das BSG hierzu wie folgt aus:

„Ob mit der Bewilligung einer Geldleistung, die zu einem Zinsanspruch schweigt, eine konkludente Ablehnung einer Verzinsung verbunden ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Wortlaut des Bescheids [...] enthält eine Entscheidung über höhere Leistungen [...], aber keine ausdrückliche Aussage – weder positiv noch negativ – zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Aus Sicht des Empfängerhorizonts eines objektiven verständigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. Bloßes Schweigen enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung. [...] Haupt- und Zinsentscheidung sind in zwei selbstständigen (materiellen) Verwaltungsakten zu verlautbaren, die zeitgleich im selben Bescheid, aber auch zeitversetzt in verschiedenen Bescheiden erlassen werden können.“

Für die Praxis

Das wohl bekannteste Zitat zur Kommunikation von Paul Watzlawick lautet: „Man kann nicht nicht kommunizieren.“ Dieser Theorie zufolge ist jegliches aufeinander bezogenes Verhalten als Kommunikation anzusehen – manchmal auch ein schlichtes Schweigen. Denn auch ein Schweigen „spricht“. Auch das BSG ging in einer älteren Entscheidung davon aus, dass mit einer Regelung über eine Nachzahlung, die zu einem Zinsanspruch schweige, eine konkludente Ablehnung der Verzinsung verbunden sei, also letztlich eine Ablehnung durch „beredtes Schweigen“ vorliege. Argumentativ gestützt wurde diese Ansicht auf den Wortlaut von § 44 SGB I und der Abhängigkeit des Zinsanspruchs vom Hauptanspruch, BSG, 11.9.1980, 5 RJ 108/79. Diese Rechtsprechung wurde durch das Urteil desselben Senats vom 25.1.2011 nicht ausdrücklich aufgegeben. Stattdessen wurde bei dem Ergebnis dort auf andere Einzelfallumstände rekurriert, BSG, 25.1.2011, B 5 R 14/10 R. Damit ist jetzt Schluss: Zwar wird auch im aktuellen Urteil vom 3.7.2020 keine Abweichung zu den Ausführungen im Urteil vom 11.9.1980 erblickt, sondern wiederum die anders gelagerten Umstände des Einzelfalles bemüht. Gleichwohl ist zwischen den Zeilen zu lesen, dass nunmehr nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen in einer begünstigenden Nachzahlungsentscheidung zugleich auch eine (stillschweigende) belastende Ablehnung der Verzinsung gesehen werden kann. Man kann also *doch* nicht kommunizieren.

Bei einer solchen Sichtweise wird der Kläger auch nicht rechtlos gestellt, wenn die Behörde ihrer Pflicht zur Gewährung von Zinsen nicht freiwillig nachkommt. Denn es bleibt ihm unbenommen, eine unterbliebene Zinsentscheidung spätestens nach 6 Monaten mit einer Untätigkeitsklage zu erzwingen.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■